

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1391/2023**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 04.07.2023

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung
Aktenzeichen/Telefon: - Bi -/1031
Verfasser/-in: Joachim Grußdorf, Stadtverordnetenvorsteher

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Ältestenrat	23.05.2023	Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

**Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen; hier:
1. Änderung
- Antrag des Ältestenrates vom 04.07.2023 -**

Antrag:

„Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung vom 07.04.2022 wird wie folgt geändert:

1. In dem Inhaltsverzeichnis wird nach § 25 das Wort Wahlausschuss ersetzt durch das Wort Wahlvorbereitungsausschuss und nach § 31 wird das Wort Bürgerfragstunde durch das Wort Einwohner*innenfragestunde ersetzt.

2. § 31 erhält folgende Fassung:

§ 31

*Einwohner*innenfragestunde*

*(1) Vor Beginn einer jeden Sitzung der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung findet eine Einwohner*innenfragestunde statt. Ihre Dauer ist auf 30 Minuten begrenzt. In der Einwohner*innenfragestunde können alle Personen, die mit Wohnsitz in Gießen gemeldet sind, Fragen an die Stadtverordnetenversammlung richten.*

(2) Die Fragen sind kurz zu fassen. Es ist anzugeben, ob schriftliche und/oder mündliche Stellungnahme erfolgen soll. Die Fragen müssen spätestens drei Werktage vor dem Tag der jeweiligen Ausschusssitzung in schriftlicher Form beim Büro der Stadtverordnetenversammlung vorliegen

(3) Das Büro der Stadtverordnetenversammlung leitet die Fragen-unverzüglich an den Magistrat und ersucht den Magistrat, dazu Stellung zu nehmen.

(4) Nach Stellungnahme durch den Magistrat können insgesamt zwei Zusatzfragen zu dem betreffenden Gegenstand von der*dem Anfragenden gestellt werden.

(5) Die innerhalb der Einwohner*innenfragestunde nicht behandelten Fragen-sind vor der folgenden Ausschusssitzung vorrangig zu behandeln.

(6) Eine schriftliche Stellungnahme durch den Magistrat soll möglichst zwei Wochen nach dem Sitzungstag des Ausschusses erfolgen, vor dem die Frage-der*des Einwohner*in eingegangen ist.

Begründung:

Zu 1.

In der Stadtverordnetenversammlung am 23.02.2023 wurde die 1. Änderungssatzung zur Bürgerbeteiligungssatzung vom 19.03.2015 beschlossen.

Eine der Änderungen betrifft das Wort „Bürgerbeteiligung“, welcher nun „Einwohner*innenbeteiligung“ lautet, um einen Gleichklang der Definitionen von Bürgern und Einwohnern in der Gemeindeordnung und Satzung zu erreichen.

Bei der Änderung des Wortes „Wahlausschuss“ im Inhaltsverzeichnis handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, da dieser unter § 25 der Geschäftsordnung bereits „Wahlvorbereitungsausschuss“ genannt wird

Zu 2.

Die Einwohnerfragestunde findet nun außerhalb einer Ausschusssitzung statt.

Des Weiteren wurde die Möglichkeit, Fragen, Anregungen und Wünsche an die Stadtverordnetenversammlung zu richten darauf hin begrenzt, zukünftig Fragen an die Stadtverordnetenversammlung richten zu können.

Abschließend wurde der berechnete Personenkreis auf alle Personen, welche mit Wohnsitz in Gießen gemeldet sind, begrenzt.

Die vorher ebenfalls berechtigten Personen, welche in einer anderen Stadt oder Gemeinde im Landkreis Gießen gemeldet sind sowie alle Personen, die Eigentum oder Erbbaurecht an einem Grundstück im Stadtgebiet haben, sind zukünftig nicht mehr berechtigt, im Rahmen der Beteiligungssatzung Fragen an die Stadtverordnetenversammlung zu stellen.

Daher ist es notwendig, den § 31 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen an die neuen Regelungen der Beteiligungssatzung anzupassen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurden beide Paragrafentexte in einer Synopse gegenübergestellt. Diese ist als Anlage beigefügt.



Joachim Grußdorf

Stadtverordnetenvorsteher